



Quellensteuer-Merkblatt für deutsche Grenzgänger

1. Neuregelung ab 1. Januar 1994

Allgemeines

Mit Protokoll vom 21. Dezember 1992 wurde das schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 (DBAD) mit Wirkung ab 1. Januar 1994 geändert. Danach können deutsche Grenzgänger wie bis anhin an ihrem deutschen Wohnsitz besteuert werden. Neu ist, dass der Kanton Basel-Landschaft auf den nach dem 31. Dezember 1993 an deutsche Grenzgänger gezahlten Löhnen eine auf **4,5%** begrenzte Quellensteuer erheben kann. Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommenssteuer angerechnet. Die Anrechnung kann zu einer Erstattung führen.

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren, werden im Kanton Basel-Landschaft normal quellenbesteuert. Solche Einkünfte sind in Deutschland von der Steuer befreit.

2. Wer ist Grenzgänger?

Grenzgänger ist jede in Deutschland wohnhafte Person, die in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt (Art. 15a Abs. 2 DBAD).

Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz ab. Eine regelmässige Rückkehr wird auch dann angenommen, wenn sich die Arbeitszeit über mehrere Tage erstreckt (z.B. Schichtarbeiter, Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst).

Wenn der Grenzgänger aus beruflichen Gründen bis zu 60 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, bleibt die Grenzgängereigenschaft erhalten. Privat veranlasste Übernachtungen in der Schweiz werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Als Arbeitstage werden die im Arbeitsvertrag vereinbarten Tage angesehen. Beginnt oder endet die Beschäftigung im Kanton Basel-Landschaft im Laufe des Kalenderjahres oder liegt eine Teilzeitbeschäftigung an bestimmten Tagen vor, sind die 60 Tage entsprechend zu kürzen.

Die in Artikel 15 Absatz 5 enthaltene Regelung für leitende Angestellte wird unverändert in Artikel 15 Absatz 4 übernommen.

Tätigkeiten von deutschen Grenzgängern/Grenzgängerinnen, die bei einem schweizerischen Arbeitgeber beschäftigt sind, können in der Schweiz nur insoweit besteuert werden, als die Tätigkeiten in der Schweiz ausgeübt werden. Derjenige Teil des Lohns, der auf Tätigkeiten ausserhalb der Schweiz entfällt, muss daher – ausgenommen bei leitenden Angestellten – entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen befreit werden. Bei nicht leitenden Angestellten erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung auf die in Deutschland besteuerten Arbeitstage. Die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger hat bei der kantonalen Steuerverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Aufgehoben werden dagegen die für diesen Personenkreis im Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 aufgenommenen Sonderregelungen.

3. Wie werden deutsche Grenzgänger im Kanton Basel-Landschaft besteuert?

3.1 Regel: Steuerabzug von 4,5%

Dem Grenzgänger wird ab **1. Januar 1994** durch den Arbeitgeber eine begrenzte Quellensteuer von 4,5% vom Bruttolohn abgezogen. Der Steuerabzug darf allerdings nur dann auf 4,5% begrenzt werden, wenn der Grenzgänger dem Arbeitgeber eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegt.

3.2 Sonderfälle: Keine Begrenzung des Steuerabzuges auf 4,5%

3.21 *Ansässigkeitsbescheinigung liegt nicht vor.*

Wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. keine Verlängerung dieser Bescheinigung vorliegt, behält er die volle Steuer und nicht nur 4,5% ein. Zur Anwendung gelangen die Tarife für ausländische Arbeitnehmer/innen (Quellenseuertarife A, B, C und D).

3.22 *Nichtrückkehr an den Wohnsitz*

Wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Tagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, wird die volle Quellensteuer einbehalten. Für Teilzeitverhältnisse u. dergl. erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage.

Als **Nichtrückkehrtage** gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können nur ausnahmsweise zu den massgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschliesslich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird dann berücksichtigt wenn:

- Die Strassenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt;
- Der Arbeitsweg länger als 1,5 Stunden dauert;
- Für den Arbeitnehmer eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht;
- Wenn der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt;
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

3.23 *Nichtrückkehr wegen Tätigkeit im Wohnsitzstaat*

Tage der Nichtrückkehr infolge Tätigkeit im Wohnsitzstaat sind als schädliche Tage zu berücksichtigen. Ist ein Grenzgänger z. B. für seinen Arbeitgeber im norddeutschen Raum tätig, gelten die Tage der Nichtrückkehr an seinen Wohnsitz im Grenzbereich als schädliche Tage.

3.24 *Bereitschaft- und Pikettdienst*

Ein Nichtrückkehrtag ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil sich die Arbeitszeit der einzelnen Person an ihrem Arbeitsort entweder bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über mehr als einen Kalendertag erstreckt. So sind z.B. Schichtarbeitende, Personal mit Nachtdiensten und Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst nicht schon aufgrund ihrer spezifischen Arbeitszeiten von der Grenzgängerregelung ausgeschlossen. Kurzfristige Arbeitsunterbrechungen von weniger als 4 Stunden beenden den Arbeitstag nicht.

Bei einer Arbeitsunterbrechung von 4 – 6 Stunden ist eine Rückkehr an den Wohnsitz zumutbar, wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zur Wohnstätte benötigte Zeit (hin und zurück) mit den in der Regel benutzten Transportmitteln nicht mehr als 20 % der Zeit der Arbeitsunterbrechung beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester beginnt ihren normalen Arbeitstag morgens um 08.00 Uhr und beendet diesen um 17.00 Uhr. Ab 21.00 Uhr hat sie Bereitschaftsdienst zu leisten. Die Arbeitsunterbrechung beträgt 4 Stunden. Eine Rückkehr an ihren Wohnsitz ist zumutbar, wenn sie für den Weg (hin und zurück) weniger als 20 % der Arbeitsunterbrechung von 4 Stunden benötigt.

Berechnung:

4 Stunden = 240 Minuten; 20% von 240 Minuten = 48 Minuten.

In diesem Beispiel wäre der Krankenschwester eine Rückkehr an ihren Wohnsitz zuzumuten, wenn sie dafür weniger als 48 Minuten benötigt.

Wenn sie für den Hin- und Rückweg mehr als 48 Minuten benötigt, ist eine Rückkehr nicht zumutbar und gilt für die Beurteilung der Grenzgängereigenschaft als schädlicher Tag.

3.25 Nichtrückkehr wegen Tätigkeit in Drittstaaten

Tätigkeiten in Drittstaaten gelten als schädliche Tage, unabhängig davon, ob der Grenzgänger an seinen Wohnsitz zurückkehrt oder nicht. Für Tätigkeiten in Drittstaaten fällt das Besteuerungsrecht grundsätzlich an den Wohnsitzstaat (Ausnahme: leitende Angestellte). Allfällige Steueraufteilungen werden durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt.

Beispiel:

Ein Grenzgänger hat in Strassburg (Frankreich) eine geschäftliche Erledigung. Er fährt am Morgen nach Strassburg und kehrt am selben Abend direkt von Strassburg an seinen deutschen Wohnort zurück. Obwohl keine Übernachtung erfolgt, gilt dieser Tag als schädlicher Tag.

3.26 Unterjährige Beschäftigung

Für Grenzgänger, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres im Kanton einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind die schädlichen Tage nach folgendem Muster zu ermitteln:

- ein voller Arbeitsmonat = 5 schädliche Tage
- eine Volle Arbeitswoche = 1 schädlicher Tag

Beispiel:

Ein Grenzgänger arbeitet vom 01. April – 31. August bei einem Arbeitgeber: = 5 Monate. Wenn er in dieser Zeit an mehr als 25 Tagen (5 Monate zu je 5 schädlichen Tagen) nicht an seinen Wohnort zurückkehrt, erfüllt er die Voraussetzungen zur Besteuerung nach Quellensteuertarif.

4. Was muss der Grenzgänger tun?

4.1 Ansässigkeitsbescheinigung

Damit im Kanton Basel-Landschaft nur die auf 4,5% des Bruttolohnes begrenzte Steuer erhoben wird, muss der Grenzgänger dem Arbeitgeber vor dem Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. In dieser Bescheinigung, die beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Formular Gre-1 zu beantragen ist, wird bestätigt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für 1 Kalenderjahr und wird vom Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Verlängerungsbescheinigung muss der Grenzgänger dem Arbeitgeber ebenfalls vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung vorlegen. Liegt dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. Verlängerung vor, so behält dieser die volle Abzugssteuer ein. Zu beachten ist, dass bei jedem Arbeitswechsel eine neue Bescheinigung beantragt werden muss.

Schweizerische Steuern, die infolge Nichtvorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung in voller Höhe erhoben wurden, können nach Eintritt der Rechtskraft (nach Art. 137 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer: Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres) nur beschränkt erstattet werden. Eine Erstattung kommt namentlich dann **nicht** in Betracht, wenn der Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft der Steuer dem Arbeitgeber hätte vorlegen können.

4.2 Lohnausweis

Am Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Grenzgänger vom Arbeitgeber einen Lohnausweis, der den in Abzug gebrachten Quellensteuerbetrag angibt.

4.3 Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren (für Teilzeitverhältnisse erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), werden im Kanton Basel-Landschaft voll besteuert. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im Lohnausweis unter der Rubrik "Bemerkungen" anzugeben.

5. Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2002

5.1 Allgemeines

Am 1. Juni 2002 sind die bilateralen Verträge mit der EU bzw. EFTA und damit das Personenfreizügigkeitsabkommen definitiv in Kraft getreten. Gestützt auf das Abkommen ist es für deutsche Grenzgänger zulässig, nur noch einmal pro Woche an ihren deutschen Wohnort zurückzukehren. In diesen Fällen haben sich die Grenzgänger bei der Wohnsitzgemeinde im Kanton als Wochenaufenthalter zu melden.

Diese Neuregelung im fremdenpolizeilichen Bewilligungsverfahren (Grenzgängerbewilligung EG/EFTA G) haben keinen Einfluss auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Diese wurden ausdrücklich vorbehalten. Demzufolge werden weiterhin nur Personen aus Deutschland als sogenannte unechte Grenzgänger anerkannt, wenn sie aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können.

5.2 Wochenaufenthalter mit steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton

Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton, wird der Wochenaufenthalter im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuerpflicht gemäss § 68a ff. StG bzw. Art. 83 ff. DBG. Er untersteht mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen der schweizerischen Steuerpflicht und zwar am Wohnort. Im Ausland sind allenfalls sekundäre Steuerdomizile zu beachten. Auf dem Erwerbseinkommen ist die Quellensteuer abzuliefern; die übrigen Einkünfte werden mit einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung erfasst. Dies trifft in erster Linie auf **ledige** Personen und **Verheiratete**, die **beide pendeln** zu, welche nur wöchentlich nach Deutschland zurückkehren. Diesen Grenzgängern ist bei Vorliegen einer Anmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde als Wochenaufenthalter die vollumfängliche Quellensteuer (nicht nur 4,5%) nach den Tarifen (**A, B, C oder D**) in Abzug zu bringen.

5.3 Grenzgängereigenschaft gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland (Im Normalfall bei **Verheirateten**) erfolgt weiterhin eine Quellenbesteuerung von 4,5% im Kanton Basel-Landschaft. (Ausnahme: 60-Tage-Regelung, siehe Punkt 3.22)

6. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Gegen diese Verfügung kann der Betroffene Einsprache erheben.